

Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
Société Anonyme

Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

ERRICHTUNG einer <i>société anonyme (Aktiengesellschaft)</i> am 7. Juni 2010	
--------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Im Jahre zweitausendzehn, den siebten Juni –

vor dem Notar Jacques Delvaux mit Amtssitz in Luxemburg, Großherzogtum
Luxemburg –

IST ERSCHIENEN:

das Großherzogtum Luxemburg, vertreten durch Herrn Luc Frieden, Minister der
Finanzen.

Die erschienene Vertragspartei, die in den oben genannten Eigenschaften
handelt, hat den Notar um Ausarbeitung der nachfolgenden Gründungsurkunde einer
Aktiengesellschaft (*société anonyme*) ersucht, deren Gründung sie beabsichtigt.

SATZUNG

KAPITEL I – NAME, GESELLSCHAFTSSITZ, ZWECK, DAUER

1. FORM, NAME

- 1.1 Hierdurch wird eine luxemburgische Aktiengesellschaft (*société anonyme*) (die „**Gesellschaft**“) gegründet, die den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und insbesondere dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geltenden Fassung (das „**Gesetz von 1915**“) sowie der vorliegenden Gründungsurkunde (die „**Gründungsurkunde**“) unterliegt.
- 1.2 Die Gesellschaft wird mit dem Namen „**Europäische Finanzstabilisierungsfazilität**“ (*„European Financial Stability Facility“*) gegründet.

2. GESELLSCHAFTSSITZ

- 2.1 Der Gesellschaftssitz der Gesellschaft wird in Luxemburg-Stadt (Großherzogtum Luxemburg) errichtet.
- 2.2 Er kann durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung ihrer Gesellschafter, welcher in der für Änderungen der Gründungsurkunde vorgesehenen Form zu fassen ist, in jede andere Gemeinde im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden.
- 2.3 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) ist berechtigt, die Anschrift der Gesellschaft innerhalb der Gemeinde zu ändern, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat.
- 2.4 In dem Fall, dass ein außergewöhnliches politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches Ereignis eintritt oder einzutreten droht, das die normale Funktionsfähigkeit des Gesellschaftssitzes oder die Kommunikation mit dem Ausland beeinträchtigen dürfte, kann der Gesellschaftssitz vorläufig ins Ausland verlegt werden, bis die Lage sich wieder vollständig normalisiert hat. Dieser Beschluss berührt nicht die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft, die trotz einer solchen Verlegung die einer luxemburgischen Gesellschaft bleibt. Der Beschluss, den Gesellschaftssitz ins Ausland zu verlegen, wird vom Verwaltungsrat getroffen.

3. **ZWECK**

Zweck der Gesellschaft ist es, Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit finanziellen Schwierigkeiten, deren Währung der Euro ist und die mit der Europäischen Kommission eine Absichtserklärung (*memorandum of understanding*) unterzeichnet haben, welche politische Auflagen enthält, die Finanzierung zu erleichtern oder Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Hierzu kann die Gesellschaft Geld beschaffen, indem sie Finanzinstrumente ausgibt oder mit ihren Gesellschaftern oder Dritten Finanzierungsvereinbarungen schließt, in deren Rahmen die Verbindlichkeiten der Gesellschaft von einigen oder allen ihren Gesellschaftern verbürgt werden können, anderweitig besichert werden können oder von Kreditunterstützungsmechanismen profitieren können. Um dieses übergreifende Ziel zu erreichen, kann die Gesellschaft die Vereinbarungen eingehen und die Maßnahmen ergreifen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats mit dem Erreichen des Gesellschaftszwecks und der Wahrnehmung aller oder einzelner ihrer Befugnisse in Zusammenhang stehen oder hierfür erforderlich sind.

4. **DAUER**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie wird aufgelöst und liquidiert, wenn ihr Zweck erfüllt ist, d. h. wenn die Gesellschaft die den Mitgliedstaaten gewährte Finanzierung in vollständiger Höhe erhalten und ihre Verbindlichkeiten aus den ausgegebenen Finanzinstrumenten und geschlossenen Finanzierungsvereinbarungen zurückgezahlt hat. Nach dem 30. Juni 2013 werden keine neuen Finanzierungsprogramme und keine neuen Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität aufgelegt oder eingegangen (wobei vor diesem Zeitpunkt gewährte Finanzierungen gestaffelte Fälligkeiten aufweisen können, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, und entsprechende Auszahlungen (und damit verbundene Ausgaben von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft) nach diesem Zeitpunkt erfolgen können), mit der Maßgabe, dass die Hauptversammlung der Gesellschafter jederzeit in einer in Einklang mit Artikel 17 Absatz 7 letzter Satz getroffenen Entscheidung beschließen kann, diesen Zeitpunkt aufzuschieben.

KAPITEL II – KAPITAL

5. **AUSGEGEBENES UND GENEHMIGTES GRUNDKAPITAL**

- 5.1 Das gezeichnete Kapital ist mit 31 000 EUR (einunddreißigtausend Euro) festgesetzt, aufgeteilt in 3 100 000 (drei Millionen einhunderttausend) Namensaktien mit einem Nennwert von je 0,01 EUR (1 Euro-Cent).
- 5.2 Zusätzlich zu dem gezeichneten Grundkapital verfügt die Gesellschaft über ein nicht ausgegebenes, jedoch genehmigtes Grundkapital, das mit 30 000 000 EUR

(dreißig Millionen EUR) festgesetzt und in 3 000 000 000 (drei Milliarden) Aktien mit einem Nennwert von je 0,01 EUR (1 Euro-Cent) aufzuteilen ist.

Innerhalb der Grenzen des genehmigten Grundkapitals gemäß vorliegendem Artikel ist der Verwaltungsrat befugt und bevollmächtigt, Erhöhungen des Grundkapitals vorzunehmen, mit oder ohne Aktienaufgeld, im Rahmen des genehmigten Kapitals in einer oder mehreren Tranchen, durch die Ausgabe junger Aktien gegen Zahlung in Geld- oder Sachleistung, durch Einbringung von Forderungen, durch Umwandlung von Rücklagen in Grundkapital oder in jeder anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Art und Weise.

Der Verwaltungsrat ist zudem befugt, Ort und Datum der Ausgabe oder der sukzessiven Ausgaben, den Ausgabepreis sowie die Bedingungen der Zeichnung und der Einzahlung auf die jungen Aktien festzulegen. Übersteigt das der Gesellschaft für neu ausgegebene Aktien zu zahlende Entgelt den Nennwert dieser Aktien, ist der Mehrbetrag in den Büchern der Gesellschaft als Aktienaufgeld hinsichtlich der Aktien zu behandeln.

Der Verwaltungsrat ist besonders befugt, diese jungen Aktien unter Aufhebung oder Einschränkung des die jungen Aktien betreffenden Vorzugszeichnungsrechts der vorhandenen Gesellschafter auszugeben.

Diese Befugnis erlischt am 7. Juni 2015 und kann gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erneuert werden.

Der Verwaltungsrat kann alle erforderlichen Schritte einleiten, um Artikel 5 der vorliegenden Gründungsurkunde dahingehend zu ändern, dass die Veränderung bei ausgegebenem Grundkapital und genehmigtem Grundkapital nach einer Erhöhung gemäß diesem Artikel dokumentiert wird. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, die zur gesetzmäßigen Ausführung und Bekanntgabe dieser Änderung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder zu beauftragen. Überdies kann der Verwaltungsrat die Aufgaben der Annahme von Zeichnungen und der Entgegennahme von Einzahlungen auf Aktien oder der Einleitung aller Schritte, die erforderlich sind, um Artikel 5 der vorliegenden Gründungsurkunde dahingehend zu ändern, dass Veränderungen des Grundkapitals nach einer Erhöhung gemäß dem vorliegenden Artikel dokumentiert werden, einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Verwaltungsratsmitglied oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Führungskraft der Gesellschaft oder einer anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten Person übertragen.

6. FORM DER AKTIEN – ÜBERTRAGUNGEN

6.1 Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben.

6.2 Nach Wahl des Inhabers können die Aktien einen Eigentumsnachweis in Form von Einzelaktien oder Zertifikaten über zwei oder mehrere Aktien umfassen.

- 6.3 Die Gesellschaft kann in dem Umfang und gemäß den Bedingungen, die im Gesetz von 1915 festgesetzt sind, ihre eigenen Aktien erwerben.
- 6.4 Während eines Zeitraums von 10 (zehn) Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien durch den betreffenden Gesellschafter können Gesellschafter die Aktien nur mit der einstimmigen Zustimmung aller Gesellschafter übertragen. Diese Beschränkung gilt nicht für (i) die erste Übertragung durch den alleinigen Gründungsgesellschafter (sofern zutreffend) auf die anderen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und (ii) anteilige Übertragungen durch einen Gesellschafter auf einen Mitgliedstaat, der den Euro nach der Gründung der Gesellschaft als Währung einführt.

Nach der Sperrfrist von 10 (zehn) Jahren können Aktienübertragungen an Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, nur im Verhältnis ihres Aktienbestands an der Gesellschaft erfolgen.

7. **ZAHLUNG VON AKTIEN**

Einzahlungen auf Aktien, die zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht voll eingezahlt sind, können zu dem Zeitpunkt und zu den Bedingungen erfolgen, die der Verwaltungsrat jeweils festgesetzt hat. Mit eingeforderten Beträgen werden sämtliche im Umlauf befindlichen Aktien, die nicht voll eingezahlt sind, anteilmäßig belastet.

8. **VERÄNDERUNGEN DES KAPITALS**

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat nach Artikel 5 Absatz 2 erteilten Befugnis kann das ausgegebene und das genehmigte Kapital der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter gemäß dem für Änderungen der Gründungsurkunde geltenden Abstimmungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 8 erhöht oder vermindert werden.

KAPITEL III – ANLEIHEN, WECHSEL UND ANDERE SCHULDTITEL

9. **NAMENSPAPIERE ODER INHABERPAPIERE**

Die Gesellschaft kann Anleihen, Wechsel oder andere Schuldtitel als Namenspapier oder Inhaberpapier ausgeben. Als Namenspapier ausgegebene Anleihen, Wechsel oder andere Schuldtitel können nicht ausgetauscht oder in Inhaberpapiere umgewandelt werden.

KAPITEL IV – VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, VERWALTUNGSRAT, ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN, VERTRETUNG, BUCHPRÜFER

10. **VERWALTUNGSRAT**

- 10.1 Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geleitet, wobei die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder (jedes ein „**Verwaltungsratsmitglied**“ („*Director*“))

der Anzahl der Gesellschafter der Gesellschaft entspricht, vorausgesetzt, der Verwaltungsrat setzt sich stets aus mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, es sei denn, die Gesellschaft hat einen einzigen Gesellschafter, in welchem Fall sie ein einziges Verwaltungsratsmitglied haben kann. Jeder Gesellschafter hat das Recht, der Hauptversammlung der Gesellschafter einen Kandidaten für die Nominierung zum Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen.

- 10.2 Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung der Gesellschafter für einen Zeitraum von höchstens 6 (sechs) Jahren eingesetzt und können wiedergewählt werden. Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschafter können sie jederzeit ihres Amtes enthoben werden. Sie nehmen ihre Aufgaben weiterhin wahr, bis ihre Nachfolger berufen wurden. Wird ein Verwaltungsratsmitglied ohne Angabe zur Dauer seiner Amtszeit gewählt, gilt er als für 6 (sechs) Jahre ab dem Datum seiner Wahl gewählt.
- 10.3 In dem Fall, dass der Sitz eines Verwaltungsratsmitglieds aufgrund von Tod, Ausscheiden oder aus anderen Gründen vakant ist, können die übrigen so berufenen Verwaltungsratsmitglieder zusammentreten und mit qualifizierter Mehrheit (gemäß der Definition in Artikel 11 Absatz 5 Nummer 1) der übrigen Verwaltungsratsmitglieder (Enthaltungen bleiben unberücksichtigt) ein Verwaltungsratsmitglied wählen, um den freien Sitz bis zur nächsten Hauptversammlung der Gesellschafter zu besetzen, die dann um Bestätigung der Berufung gebeten wird.
- 10.4 Die Verwaltungsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihr Amt als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft.

11. **SITZUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

- 11.1 Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden (der „**Vorsitzende**“). Kann der Vorsitzende nicht anwesend sein, wird er von einem Verwaltungsratsmitglied vertreten, das für diesen Zweck aus den Reihen der auf dieser Sitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt wird. Der Vorsitzende (oder ein den Vorsitzenden vertretendes Verwaltungsratsmitglied) verfügt nicht über eine ausschlaggebende Stimme.
- 11.2 Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern einberufen. Eine Einberufungsbekanntmachung für eine Sitzung des Verwaltungsrats wird schriftlich oder per Fax oder E-Mail mindestens 3 (drei) Kalendertage vor dem Sitzungsdatum an alle Mitglieder des Verwaltungsrats und die Beobachter, sofern zutreffend, übersandt, außer (i) in dringlichen Fällen oder (ii) wenn alle Verwaltungsratsmitglieder auf der Sitzung anwesend sind oder vertreten werden und auf die Einberufungsformalitäten verzichten oder (iii) wenn alle Verwaltungsratsmitglieder während oder vor der Sitzung schriftlich oder per Fax oder E-Mail auf die Einberufungsformalitäten verzichten. Überdies ist keine besondere Einberufungsbekanntmachung für

Sitzungen des Verwaltungsrats erforderlich, die an im Vorfeld angesetzten und von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossenen Terminen stattfinden sollen.

- 11.3 Der Verwaltungsrat kann nur rechtsgültig zusammenkommen und Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist oder von Bevollmächtigten vertreten wird und wenn diese Verwaltungsratsmitglieder von Gesellschaftern zur Nominierung vorgeschlagen wurden, die zusammen mindestens 80 % (achtzig Prozent) der Aktien der Gesellschaft halten.
- 11.4 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich auf einer Sitzung des Verwaltungsrats vertreten lassen, indem es ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich, per Telegramm oder per Telefax zu seinem Vertreter bestimmt. Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied auch telefonisch zu seinem Vertreter ernennen und dies später schriftlich bestätigen.
- 11.5 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 6 werden sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrats (einschließlich Beschlüsse zur Delegation bestimmter Entscheidungen oder Aufgaben, ausgenommen solche nach Artikel 11 Absatz 6, auf einen Beauftragen, einen Ausschuss, ein Verwaltungsratsmitglied oder auf andere Personen) mit qualifizierter Mehrheit gemäß der Definition in Artikel 11 Absatz 5 Nummer 1 gefasst.
 - 11.5.1 Der Ausdruck „**qualifizierte Mehrheit**“ bedeutet die Stimmen von mindestens $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder, die mindestens 80 % (achtzig Prozent) (im gewichteten Durchschnitt) der hinsichtlich des jeweiligen Beschlusses abgegebenen Stimmen entsprechen (Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung dieser Mehrheit unberücksichtigt). Zur Ermittlung der Stimmen im gewichteten Durchschnitt nach diesen Bestimmungen gilt jedes Verwaltungsratsmitglied als mit der Anzahl an Stimmen ausgestattet, die der Anzahl der Aktien der Gesellschaft entspricht, die der als Gesellschafter beteiligte Mitgliedstaat hält, der dieses Verwaltungsratsmitglied zur Nominierung vorgeschlagen hat.
 - 11.5.2 Wenn ein Beschluss von mindestens $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) der Verwaltungsratsmitglieder bestätigt wird, jedoch nicht die Bestätigung durch eine Mehrheit von 80 % (achtzig Prozent) im gewichteten Durchschnitt gemäß Artikel 11 Absatz 5 Nummer 1 erhält, wird die Angelegenheit an die Gesellschafterversammlung überwiesen, die mit einer Mehrheit von 80 % (achtzig Prozent) der Aktien der Gesellschaft, für die eine Stimme abgegeben wird, einen Beschluss fasst (Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung dieser Mehrheit unberücksichtigt), und der Verwaltungsrat trifft die zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

- 11.6 Die folgenden Beschlüsse erfordern die einstimmige Zustimmung der anwesenden und vertretenden Verwaltungsratsmitglieder, die eine Stimme abgeben, (d. h. Enthaltungen bleiben bei der Feststellung der einstimmigen Zustimmung unberücksichtigt):
- 11.6.1 Beschlüsse über die Gewährung einer Darlehensfazilität an einen Mitgliedstaat (einschließlich der Zustimmung zur jeweiligen Vereinbarung über eine Darlehensfazilität) und die zugehörige Finanzierungsstrategie;
 - 11.6.2 Beschlüsse über die Auszahlung von Darlehen im Rahmen einer bestehenden Darlehensfazilität eines Mitgliedstaats; und
 - 11.6.3 Einforderung bestehender Kapitalbereitstellungsverpflichtungen und Ausgabe von Aktien im Rahmen der Befugnis nach Artikel 5 Absatz 2 (genehmigtes Grundkapital).
- 11.7 Der Einsatz von Videokonferenzen und Telefonkonferenzen ist zulässig, mit der Maßgabe, dass jedes teilnehmende Verwaltungsratsmitglied, das unter Einsatz dieser Technik alle anderen teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder hören und von diesen gehört werden kann, als anwesend gilt und zur Stimmabgabe per Video oder Telefon befugt ist.
- 11.8 Umlaufbeschlüsse des Verwaltungsrats können rechtsgültig gefasst werden, wenn sie von allen Verwaltungsratsmitgliedern persönlich schriftlich genehmigt und unterzeichnet werden. Diese Zustimmung kann in Form eines oder mehrerer gesonderter per Fax oder E-Mail übersandter Dokumente vorliegen. Diese Beschlüsse haben dieselbe Wirkung und Gültigkeit wie Beschlüsse, die auf einer ordnungsgemäß anberaumten Verwaltungsratssitzung gefasst werden. Maßgebender Zeitpunkt für diese Beschlüsse ist das Datum der letzten Unterzeichnung.
- 11.9 Stimmen können auch in anderer Weise abgegeben werden, beispielsweise per Fax, E-Mail oder Telefon, vorausgesetzt, die Stimmabgabe wird in letzterem Fall schriftlich bestätigt.
- 11.10 Das Protokoll einer Sitzung des Verwaltungsrats wird von allen auf der Sitzung anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Auszüge werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern bestätigt.
- 11.11 Die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank und jede andere vom Verwaltungsrat bestimmte europäische Einrichtung sind jeweils berechtigt, einen Beobachter zu berufen, der an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen und bei diesen Stellung nehmen kann, jedoch nicht mit einem Stimmrecht ausgestattet ist.

12. **ALLGEMEINE BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS**

- 12.1 Der Verwaltungsrat ist mit den umfassendsten Befugnissen ausgestattet, um alle Verwaltungsmaßnahmen und Verfügungen im Interesse der Gesellschaft vorzunehmen. Unbeschadet besonderer Bestimmungen im vorliegenden Dokument fallen alle Befugnisse in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats, die nicht ausdrücklich gemäß Gesetz von 1915 der Hauptversammlung der Gesellschafter vorbehalten sind.
- 12.2 Der Verwaltungsrat ist befugt, die Vermögenswerte der Gesellschaft in der Art und Weise zu übertragen, abzutreten oder zu veräußern, wie es der Verwaltungsrat für angemessen erachtet.

13. **ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN**

- 13.1 Der Verwaltungsrat kann sämtliche Befugnisse und besonderen Aufgaben auf Personen übertragen, bei denen es sich nicht um Verwaltungsratsmitglieder handeln muss, und alle Führungskräfte und Angestellten ernennen und entlassen und ihre Bezüge festsetzen.
- 13.2 Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse zur Wahrnehmung der täglichen Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft und die Vertretung der Gesellschaft für diese tägliche Verwaltung und Geschäftsführung zu den Bedingungen und mit den Vollmachten, die der Verwaltungsrat festsetzt, auf ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats, auf Geschäftsführer, Führungskräfte oder andere Beauftragte übertragen, bei denen es sich nicht um Gesellschafter der Gesellschaft handeln muss.
- 13.3 Die erste mit der täglichen Verwaltung beauftragte Person kann von der ersten Hauptversammlung der Gesellschafter ernannt werden.
- 13.4 Der Verwaltungsrat kann überdies verschiedene Ausschüsse einrichten, denen Nichtmitglieder des Verwaltungsrats angehören können, die insbesondere wegen ihrer fachlichen Fähigkeiten ausgewählt wurden. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass jedes Mitglied eines Ausschusses, das nicht Verwaltungsratsmitglied ist, alle in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder einer ihrer (im weitesten Sinne) zugehörigen Gesellschaften erhaltenen Informationen vertraulich behandelt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Arbeitsweise jedes von ihm eingerichteten Ausschusses.

14. **VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT**

- 14.1 Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft unter allen Umständen durch die gemeinsame Unterschrift von 2 (zwei) Verwaltungsratsmitgliedern (von denen einer der Vorsitzende des Rats sein muss) oder durch die alleinige Unterschrift

einer Person gebunden, der der Verwaltungsrat diese Unterzeichnungsbefugnis erteilt hat, jedoch nur im Rahmen dieser Befugnis.

- 14.2 Sofern eine Person mit der Wahrnehmung der täglichen Verwaltung und Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft für diese tägliche Verwaltung und Geschäftsführung beauftragt wurde, ist die Gesellschaft gegenüber Dritten unter allen Umständen zudem durch die alleinige Unterschrift dieser mit der täglichen Verwaltung beauftragten Person gebunden, jedoch nur im Rahmen dieser Beauftragung.

15. **BUCHPRÜFER**

- 15.1 Die Gesellschaft hat eine oder mehrere Abschlussprüfer, die durch Abstimmung der Gesellschafterversammlung für die Dauer von höchstens 6 (sechs) Jahren berufen werden, außer in Fällen, in denen luxemburgisches Recht vorsieht, dass die Gesellschaft einen oder mehrere zugelassene Wirtschaftsprüfer (*réviseur(s) d'entreprises agréé(s)*) beruft. Der zugelassene Wirtschaftsprüfer beziehungsweise die zugelassenen Wirtschaftsprüfer werden aus den Reihen der Mitglieder des *Institut des Réviseurs d'Entreprises* für einen festgelegten Zeitraum bestellt.

- 15.2 Der Prüfer bzw. die Prüfer können wiedergewählt werden.

16. **INTERESSENKOLLISION**

- 16.1 Verträge oder andere Transaktionen zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Unternehmung bleiben davon unberührt, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder ein oder mehrere Führungskräfte der Gesellschaft eine Beteiligung an dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung haben oder Geschäftsführer, Teilhaber, Führungskraft oder Angestellter dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung sind.

- 16.2 Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte der Gesellschaft, die als Geschäftsführer, Führungskraft oder Angestellter einer Gesellschaft oder Unternehmung fungieren, mit der die Gesellschaft in vertragliche Beziehungen treten oder anderweitig Geschäfte tätigen soll, sind nicht allein aufgrund dieser Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung daran gehindert, Angelegenheiten, die diese vertraglichen Beziehungen oder sonstigen Geschäfte betreffen, zu prüfen, über diese abzustimmen oder diesbezüglich zu handeln.

- 16.3 Hat ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft bei einer Transaktion der Gesellschaft, über die im Verwaltungsrat entschieden wird, kollidierende Interessen, so unterrichtet dieses Verwaltungsratsmitglied den Verwaltungsrat über diese Interessenskollision und es prüft diese Transaktion weder, noch stimmt es über die Transaktion ab, und diese Transaktion und die Beteiligung

dieses Verwaltungsratsmitglieds an dieser Transaktion wird der nächsten Hauptversammlung der Gesellschafter der Gesellschaft zur Kenntnis gebracht.

- 16.4 Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden keine Anwendung, wenn die Beschlüsse des Verwaltungsrats das unter normalen Umständen ablaufende Tagesgeschäft betreffen.

KAPITEL V – HAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFTER

17. HAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFTER

- 17.1 In dem Fall, dass es nur einen Gesellschafter gibt, übernimmt dieser alleinige Gesellschafter alle Befugnisse, die der Hauptversammlung der Gesellschafter übertragen sind, und fasst Beschlüsse schriftlich.
- 17.2 Im Falle mehrerer Gesellschafter vertritt die Hauptversammlung der Gesellschafter die Gesamtheit der Gesellschafter der Gesellschaft. Sie verfügt über die umfassendsten Befugnisse zur Beauftragung, Ausführung oder Genehmigung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft.
- 17.3 Hauptversammlungen werden gemäß luxemburgischem Recht mittels Einberufungsbekanntmachung per Einschreiben einberufen. In dem Fall, dass alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und feststellen, dass sie über die Tagesordnung der Versammlung informiert wurden, können sie auf alle Einberufungsvorgaben und Bekanntgabeformalitäten verzichten.
- 17.4 Ein Gesellschafter kann auf einer Gesellschafterversammlung vertreten werden, indem er schriftlich (oder per Fax oder E-Mail oder in ähnlicher Weise) einen Stellvertreter benennt, der kein Gesellschafter sein muss, und ist deshalb zur Stimmabgabe in Vertretung berechtigt.
- 17.5 Die Gesellschafter können per Brief mit einem Formular abstimmen, welches die Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung oder der Enthaltung bietet. Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit werden nur die Formulare berücksichtigt, die 3 (drei) Tage vor der betreffenden Hauptversammlung der Gesellschafter bei der Gesellschaft eingegangen sind.
- 17.6 Die Gesellschafter können per Telefonkonferenz oder im Wege der Telekommunikation, wobei ihre Identität festgestellt werden können muss, an der Versammlung teilnehmen und gelten hinsichtlich der Voraussetzungen für Beschlussfähigkeit und Mehrheit als anwesend. Diese Kommunikationsmittel müssen mit den technischen Möglichkeiten ausgestattet sein, die eine effektive Teilnahme an der Versammlung gewährleisten, deren Beratungen kontinuierlich übertragen werden.
- 17.7 Sofern nicht luxemburgisches Recht niedrigere Schwellen zwingend vorsieht, (a) werden alle Beschlüsse von einer Jahreshauptversammlung oder einer

ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschafter gefasst, die eine Mehrheit von mindestens 80 % (achtzig Prozent) der anwesenden oder vertretenen Aktien der Gesellschaft darstellen, für die eine Stimme abgegeben wird (Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung dieser Mehrheit unberücksichtigt), und (b) ist die Jahreshauptversammlung oder eine ordentliche Hauptversammlung nur dann beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens 80 % (achtzig Prozent) der Aktien der Gesellschaft halten. Der in Artikel 4 letzter Satz (*Dauer*) bezeichnete Aufschub unterliegt den Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und Einstimmigkeit gemäß Artikel 17 Absatz 8.

- 17.8 Eine zur Änderung von Bestimmungen der Gründungsurkunde (einschließlich Änderungen hinsichtlich des Grundkapitals (ausgenommen in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2) oder des Gesellschaftszwecks) einberufene außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und die vorgeschlagenen Änderungen an den Gründungsartikeln in der Tagesordnung enthalten sind. Ist die erste dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung in der in Gründungsurkunde oder im Gesetz von 1915 bezeichneten Art und Weise einberufen werden. In dieser Einberufung ist die Tagesordnung erneut aufzuführen und das Datum und die Ergebnisse der vorangegangenen Versammlung sind anzugeben. Die zweite Versammlung ist ungeachtet der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Auf außerordentlichen Hauptversammlungen können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn die Beschlüsse mit der einstimmigen Zustimmung der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter gefasst werden, die eine Stimme abgegeben haben (d. h. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der einstimmigen Zustimmung unberücksichtigt).
- 17.9 Eine Änderung der Staatsangehörigkeit der Gesellschaft und eine Erhöhung der Verpflichtungen ihrer Gesellschafter können nur mit der einstimmigen Zustimmung aller Gesellschafter und in Einklang mit sonstigen rechtlichen Vorschriften erfolgen.

18. **ORT UND DATUM DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFTER**

Die Jahreshauptversammlung der Gesellschafter findet in der Stadt Luxemburg an einem Ort, der in der Bekanntmachung zur Einberufung der Versammlung in Luxemburg angegeben ist, am letzten Mittwoch im Juni um 14:00 Uhr und erstmals im Jahr 2011 statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, findet die Jahreshauptversammlung der Gesellschafter am nachfolgenden Geschäftstag statt.

19. **SONSTIGE HAUPTVERSAMMLUNGEN**

Der Verwaltungsrat oder zwei Verwaltungsratsmitglieder können sonstige Hauptversammlungen einberufen. Eine Hauptversammlung ist auf Antrag der Gesellschafter einzuberufen, die zusammen ein Zehntel des Kapitals der Gesellschaft darstellen.

20. **STIMMRECHT**

Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Ein Gesellschafter kann auf einer Hauptversammlung vertreten werden, indem er eine andere Person nach Artikel 17 Absatz 4 zu seinem Vertreter beruft.

KAPITEL VI – GESCHÄFTSJAHR, GEWINNAUSSCHÜTTUNG

21. **GESCHÄFTSJAHR**

21.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres, ausgenommen das erste Geschäftsjahr, das am Datum der Gründung der Gesellschaft beginnt und am 31. Dezember 2010 endet.

21.2 Der Verwaltungsrat erstellt die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung. Zusammen mit einem Bericht über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft legt er diese Unterlagen mindestens 1 (einen) Monat vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschafter den Prüfern vor, die einen Bericht mit Anmerkungen zu diesen Unterlagen erstellen.

22. **GEWINNAUSSCHÜTTUNG**

22.1 In jedem Jahr sind mindestens 5 (fünf) Prozent der Nettogewinne der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen. Diese Zuweisung ist nicht mehr vorgeschrieben, wenn und solange die gesetzliche Rücklage mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals beträgt.

22.2 Nachdem die Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage erfolgt ist, legt die Hauptversammlung der Gesellschafter die Verwendung und Aufteilung der Nettogewinne fest.

22.3 Der Verwaltungsrat kann beschließen, Abschlagsdividenden gemäß den im Gesetz von 1915 dargelegten Bedingungen zu zahlen.

KAPITEL VII – AUFLÖSUNG, LIQUIDIERUNG

23. **AUFLÖSUNG, LIQUIDIERUNG**

23.1 Die Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschafter aufgelöst werden, der gemäß dem geltenden Verfahren für Änderungen der Gründungsurkunde gefasst wird.

- 23.2 Wird die Gesellschaft aufgelöst, erfolgt die Liquidierung durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Hauptversammlung der Gesellschafter benannt werden.
- 23.3 Werden von der Hauptversammlung der Gesellschafter keine Liquidatoren benannt, gelten die Verwaltungsratsmitglieder gegenüber Dritten als Liquidator bzw. Liquidatoren.

KAPITEL VIII – GELTENDES RECHT

24. GELTENDES RECHT

Über sämtliche Angelegenheiten, die nicht dieser Gründungsurkunde unterliegen, wird gemäß dem Gesetz von 1915 entschieden.

ZEICHNUNG UND EINZAHLUNG

Die Gründungsurkunde wurde somit errichtet und die oben angegebene Vertragspartei hat daraufhin 3 100 100 (drei Millionen einhunderttausend) Namensaktien wie folgt gezeichnet:

das Großherzogtum Luxemburg: 3 100 000 (drei Millionen einhunderttausend) Aktien.

Diese Aktien sind sämtlich voll eingezahlt, so dass der Gesellschaft, wie dem Notar nachgewiesen wurde, die Summe von 31 000 EUR (einunddreißigtausend Euro) sofort zur Verfügung steht.

ERKLÄRUNG

Der Notar, der die vorliegende Urkunde ausfertigt, erklärt, dass die in Artikel 26 des Gesetzes von 1915 enthaltenen Bestimmungen erfüllt sind, und bezeugt ihre Erfüllung ausdrücklich.

KOSTENVORANSCHLAG

Die Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Ausgaben, gleich welcher Art, die von der Gesellschaft zu tragen sind oder mit denen sie in Zusammenhang mit ihrer Gründung belastet wird, wurden mit rund [____] EUR (____ Euro) veranschlagt.

ERSTE BESCHLÜSSE DES ALLEINIGEN GESELLSCHAFTERS

Unmittelbar nach der Gründung der Gesellschaft hat die oben genannte Vertragspartei [das Großherzogtum Luxemburg], die sich selbst als ordnungsgemäß einberufen betrachtet, die Gesamtheit des gezeichneten Kapitals darstellt und die der Gesellschafterversammlung übertragenen Befugnisse ausübt, die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Die Anschrift der Gesellschaft lautet 3, rue de la Congrégation, L-1352 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

2. Die folgende Person wurde mit einem Mandat zum Verwaltungsratsmitglied gewählt, das mit der im Jahr 2011 stattfindenden Jahreshauptversammlung ausläuft:

Georges Heinrich, *Director of the Treasury*, wohnhaft in Luxemburg.

3. Die folgende Gesellschaft wurde für einen Zeitraum zum Abschlussprüfer benannt, der mit der im Jahr 2011 stattfindenden Jahreshauptversammlung endet:

Deloitte S.A., Sitz ist 560, rue de Neudorf, L- 2220 Luxemburg.

Der unterzeichnete Notar, der Englisch versteht und spricht, erklärt hiermit, dass die vorliegende Urkunde auf Antrag der oben Erschienenen in englischer Sprache abgefasst und ihr eine französische Fassung angehängt wurde. Auf Antrag der Erschienenen und im Fall von Abweichungen zwischen dem englischen und dem französischen Wortlaut ist der englische Wortlaut maßgebend.

Hierzu wurde die vorliegende notarielle Urkunde in Luxemburg an dem zu Beginn dieses Dokuments genannten Tag errichtet.

Nachdem dieses Dokument der Erschienenen verlesen wurde, hat die Erschienene die vorliegende Originalurkunde zusammen mit mir, dem Notar, unterzeichnet.